

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Fahrenzhausen (Friedhofsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung die gemeindlichen Friedhöfe:

1. **Viehbach**, Fl.-Nr. 962, Gem. Fahrenzhausen
2. **Fahrenzhausen**, Fl.-Nr. 411, Gem. Fahrenzhausen.

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Fahrenzhausen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
 4. von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind zu den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Sofern an den Zugängen zu den einzelnen Friedhöfen keine Öffnungszeiten veröffentlicht sind, gelten folgende Öffnungszeiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Januar, Februar, November, Dezember | 8.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| b) März, Oktober | 7.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| c) April, September | 7.00 Uhr – 19.00 Uhr |
| d) Mai bis August | 7.00 Uhr – 20.00 Uhr. |

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – vorübergehend untersagen, den Zutritt auf einzelne Personen beschränken oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen oder Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- die Erstellung, Verwertung und Verbreitung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. von außerhalb des Friedhofs hierher zu verbringen,

- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu rauchen und zu lagern,
- i) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof 1 Woche vor Beginn der Arbeiten, Bestatter 2 Tage vorher anzuzeigen.

(4) Die Ausübung der gewerbemäßigen Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann zeitlich befristet oder dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnengrabfächer (nur im Friedhof Fahrenzhausen)
- e) Baumgrabstätten (nur im Friedhof Fahrenzhausen).

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

(4) Besondere Kindergräber werden nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Die Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten können als Tiefgräber genutzt werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.

§ 10

Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten

(1) Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten sind Grabstätten zur Erdbeisetzung (Sargbestattung) oder Urnenbeisetzung. (Erdgrabstätten)

(2) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene mit Erdbestattung oder maximal 4 Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(3) In Familiengrabstätten können maximal vier Verstorbene mit Erdbestattung oder maximal 8 Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 11

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten ausschließlich zur Beisetzung von Aschenurnen.

(2) In Urnengrabstätten (Erdgrabstätten) können maximal 4 Urnenbestattungen, in Urnengrabfächern (Urnenuwand) maximal 2 Urnenbestattungen und in einer Baumgrabstätte maximal 2 Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 12

Aschenreste, Urnenbeschaffenheit, Räumung Urnengrabfach

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt (Urnengrabfächer) werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einem Urnengrabfach, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung des Urnengrabfaches, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 13 Baumgrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof Fahrenzhausen können Baumbestattungen angeboten werden. Baumbestattungen erfolgen ausschließlich in dafür speziell ausgewiesenen Grabfeldern oder an ausgewählten Bäumen. An Baumgrabstätten dürfen nur Urnen bestattet werden.
- (2) Wenn und soweit die Verhältnisse es erlauben, kann die freie Wahl des Ortes der Baumbestattung zugelassen werden. Andernfalls werden die möglichen Standorte der Urnengräber im Voraus festgelegt.
- (3) Die Baumgrabstätten sind in eine Rasenfläche eingebettet. Es besteht dort die Möglichkeit, eine Gedenktafel mit den Daten des / der Verstorbenen (max. 10 x 10 x 10 cm) ebenerdig zu verlegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gedenktafel zu entfernen.
- (5) Es ist nicht gestattet, - zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, - Kerzen und Lampen aufzustellen - Anpflanzungen vorzunehmen - Blumen, Dekorationen oder Ähnliches abzulegen, außer an einer dafür speziell angelegten, zentralen Ablagestelle.
- (6) Die Pflege der Baumgrabanlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Pflegemaßnahmen oder Eingriffe ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung sind nicht gestattet.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Für die Friedhöfe Viehbach und Fahrenzhausen sind die Grabstätten wie folgt anzulegen:
- a) Einzelgräber für max. 2 Personen:
Länge (Außenmaß einschl. Grabdenkmal): 2,00 m, Breite: 1,00 m
 - b) Familiengräber für 4 Personen:
Länge (Außenmaß einschl. Grabdenkmal): 2,00 m, Breite: 1,60 m / 1,80 m
 - c) Urnengräber:
Länge (Außenmaß einschl. Grabdenkmal): 1,00 m, Breite: 0,80 m
 - d) Baumgrabstätte:
Durchmesser: 0,80 m
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen im Friedhof Fahrenzhausen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Grab-einfassung) getrennt sein. Im Friedhof Viehbach verläuft der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte konisch - je nach Lage der Grabstätte - und hat ein Mindestmaß von 0,50 m.
- (3) Die Grabtiefe (Unterkante des Sarges bzw. Urne – OK natürliches Gelände) muss in den Friedhöfen Viehbach und Fahrenzhausen bei einem
- a) Einzelgrab: bei Einzelbelegung 1,80 m, bei Doppelbelegungen 2,20 m
 - b) Familiengrab: 2,20 m
 - c) Urnen- und Baumgrabstätte: 0,80 m betragen.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird in der Regel erst im Todesfall vergeben. Die Gemeinde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatten, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff: 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff: 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Über-

tragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigungen zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17

Anlage, Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten (nur Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten)

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften angelegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabes.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Ihre Höhe darf 0,20 m nicht überschreiten.

(3) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, angelegt sein.

(4) Für die Anlage und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 genannte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Grabrechts. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abräumt.

(5) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätten und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung soll nicht höher als die Höhe der Grabmale wachsen.

(7) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Flasche, etc.) dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden. Hinter den Grabmälern dürfen keine Arbeitsgeräte, Gießkannen, Erde, Pflanzen, Kerzen oder andere Gegenstände gelagert oder abgestellt werden.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt.

§ 18 Gestaltung der Urnenwand

(1) Die Verschlussplatten der Urnenwandnischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung der Abschlussplatten bleibt vorbehalten. Andere als die von der Gemeinde gewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften. Schriftzeichen dürfen nur eingraviert werden. Es dürfen keine aufgesetzten Schriftzeichen verwendet werden. Die eingravierten Schriftzeichen können vergoldet werden. Neben dem Namen und Vornamen des Verstorbenen dürfen nur Geburtsdatum/Geburtsjahr und Sterbedatum/Sterbejahr eingraviert werden. Neben dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum dürfen die jeweiligen Symbole Stern und Kreuz verwendet werden. Weitere Symbole, Ornamente oder sonstige Applikationen sind nicht zulässig. Es ist nicht erlaubt, Urnenwandnischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel, Schrauben oder Sonstiges anzubringen.

(2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung, wie in Abs. 1 beschrieben, zu gravieren. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen erteilen. Der jeweilige Schriftentwurf ist vor der Ausführung der Gemeinde Fahrenzhausen zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der Gravur trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Urnenwandnischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlussplatten sollen zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch nicht unumgänglich, darf die Urnenwandnische nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Bis zur Wiederanbringung der Originalplatte ist die Urnenwandnische von der Friedhofsverwaltung mit einem Provisorium zu verschließen.

(4) Die Abschlussplatten dürfen von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

(5) Blumen und Kerzen dürfen vor der Urnenwand nicht angebracht werden. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Blumenschmuck ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

(1) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Grabstätten sollen insgesamt ein möglichst einheitliches Bild geben. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein oder Marmor bzw. Holz- und Metallgrabmale.

(3) Die Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen und müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Provokative Zeichen und Grabinschriften sind nicht zulässig.

(4) Als Grabeinfassung ist neben einer Einfassung aus Naturstein auch eine Einfassung mit geeigneten Pflanzen zulässig.

(5) Teilweise oder vollständige Grababdeckungen sind nicht zulässig. Liegende Grabsteine werden nur bei den Urnengrabstätten zugelassen.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Im Bereich **Friedhof Fahrenzhausen** dürfen alle Grabmäler eine Gesamthöhe (einschl. Sockel) von 1,50 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten.

(2) Im Bereich **Friedhof Viehbach** dürfen alle Grabmäler eine Gesamthöhe (einschl. Sockel) von 1,60 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall eine Stärke von 0,10 m nicht überschreiten.

§ 21 Errichtung und Unterhaltung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Die Erlaubnis ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnungen. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Bis zur Anbringung der Grabmale sind vorübergehend naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Andere provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 22 Standicherheit der Grabmäler

- (1) Die Grabmale sind durch fachkundige Firmen ihrer Größe entsprechend nach den neuesten Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Fahrenzhausen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder

sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

(5) Die Grabfundamente bestehen im Friedhof Fahrenzhausen und Viehbach aus einem durchgezogenen Fundamentstreifen von 0,30 m Breite und 0,80 m Tiefe, auf welche die Grabsteine gesetzt werden müssen.

§ 23

Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Gemeinde. Sind die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Fahrenzhausen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 17, 20 und 21 kann der Bürgermeister in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 25

Benutzung des Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, sollen 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche bzw. kirchliche Leichenhaus gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Urnen können im Leichenhaus aufbewahrt werden bis zur Beisetzung.

(3) Besucher und Angehörige haben außerhalb der Trauerfeierlichkeiten keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 28 Sonstige Tätigkeiten

(1) Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof wird von der Gemeinde kein Benutzungszwang festgelegt. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Diese Tätigkeiten obliegen den Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV). Um eine fachkundige und würdige Totenbestattung sicherzustellen, sollen die Bestattungspflichtigen deshalb gewerbliche Bestatter ihrer Wahl damit beauftragen.

Für die Tätigkeit von gewerblichen Bestattern in den gemeindlichen Friedhöfen ist § 7 zu beachten.

(2) Sofern vor Ort andere fachkundige Personen sind, welche im Einzelfall ehrenamtlich Aufgaben nach Buchstaben b), d) und f) übernehmen wollen, können im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen diese Arbeiten auch von diesen Personen ausgeführt werden.

§ 29 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder den zur Bestattung Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 30 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschenreste in Erdgräbern

- a) im Friedhof **Fahrenzhausen** 20 Jahre
- b) im Friedhof **Viehbach** 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschereste in der Urnenwand, Urnengrab- und Baumgrabstätte beträgt 10 Jahre.

(3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe verlängern oder verkürzen.

(4) Wird vor Ablauf der Ruhezeit auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf die Gemeinde über. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn die Ruhezeit nicht mehr besteht.

§ 31 Exhumierung und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur der in §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannte Angehörige. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde bzw. von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung (Bestandsschutz) nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

- a) gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
- b) gegen die Vorschriften des § 7 verstößt,
- c) gegen die Vorschriften des § 18 verstößt,
- d) entgegen § 17 die Gräber nicht laufend pflegt, Abfälle nicht entsprechend ablagert und unzulässigen Grabschmuck verwendet,
- e) gegen die Vorschriften der Unterhaltung der Grabmale nach § 21 verstößt,
- f) gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 20 Grabmale verstößt,
- g) gegen die Vorschriften der Standsicherheit der Grabmale nach § 22 verstößt,
- h) entgegen § 23 Grabmale entfernt.

§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen (Friedhofsordnung) vom 30.11.1983 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 14.07.2020

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister